

**KONFERENZ ÜBER DEN BEITRITT
ZUR EUROPÄISCHEN UNION
– KROATIEN –**

**Brüssel, den 25. Juni 2010 (28.06)
(OR. en)**

AD 20/10

LIMITE

CONF-HR 19

BEITRITTSdokument

Betr.: GEMEINSAMER STANDPUNKT DER EUROPÄISCHEN UNION
Kapitel 5: Öffentliches Beschaffungswesen

GEMEINSAMER STANDPUNKT DER EUROPÄISCHEN UNION
(Überarbeitete Fassung von CONF-HR 33/08)

Kapitel 5: Öffentliches Beschaffungswesen

Dieser Standpunkt der Europäischen Union beruht auf der allgemeinen Haltung der Europäischen Union in Bezug auf die Beitrittskonferenz mit Kroatien (CONF-HR 2/05) und unterliegt den von der Konferenz gebilligten Verhandlungsgrundsätzen (CONF-HR 5/05), die insbesondere Folgendes besagen:

- Äußerungen einer Verhandlungspartei zu einem Verhandlungskapitel präjudizieren in keiner Weise deren Standpunkt zu anderen Kapiteln;
- Vereinbarungen – auch Teilvereinbarungen –, die im Laufe der Verhandlungen über die nacheinander geprüften Kapitel erzielt werden, sind erst dann als endgültig zu betrachten, wenn eine Gesamteinigung erzielt worden ist;

ferner unterliegt er den unter den Nummern 13, 16 und 26 des Verhandlungsrahmens dargelegten Anforderungen.

Die EU betont, dass Kroatien das Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen sowie die Bestimmungen der Beitrittspartnerschaft einhalten muss, die grundlegende Komponenten der Heranführungsstrategie darstellen.

Die EU fordert Kroatien auf, den Prozess der Anpassung an den Besitzstand und dessen tatsächliche Umsetzung und Durchsetzung fortzusetzen und ganz generell schon vor dem Beitritt politische Konzepte und Instrumente zu entwickeln, die denjenigen der EU möglichst nahe kommen.

Die EU nimmt zur Kenntnis, dass Kroatien in seinem Positionspapier CONF-HR 26/08, geändert durch das zusätzliche Positionspapier CONF-HR 13/10, den zum 1. Mai 2010 geltenden Besitzstand im Rahmen des Kapitels 5 akzeptiert und dass Kroatien bereit sein wird, diesen ab dem Zeitpunkt seines Beitritts zur Europäischen Union umzusetzen.

Die EU stellt fest, dass Kroatien die Strategie für die Entwicklung des öffentlichen Beschaffungswesens in Kroatien durch den Abschluss des Großteils der im begleitenden Aktionsplan (2008-2009) vorgesehenen Maßnahmen erfolgreich umgesetzt hat.

Allgemeine Grundsätze

Die EU nimmt zur Kenntnis, dass Kroatien die aus den Verträgen und aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs abgeleiteten allgemeinen Grundsätze wie Transparenz, Gleichbehandlung, freier Wettbewerb, Nichtdiskriminierung und Verhältnismäßigkeit akzeptiert und in seinem Rechtsrahmen berücksichtigt.

Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen

Die EU nimmt Kenntnis vom Inkrafttreten des geänderten Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen am 1. Januar 2009 sowie von Kroatiens Absicht, bis Ende 2011 Änderungen dieses Gesetzes zur Vereinfachung seiner Durchführung und zur Beseitigung der letzten Abweichungen vom Besitzstand anzunehmen. Die EU begrüßt das Inkrafttreten des Gesetzes über Konzessionen am 1. Januar 2009 und den Erlass über die Einrichtung und Verwaltung des Konzessionsregisters vom 15. Januar 2009 sowie den Erlass von 17 von insgesamt 18 Einzelgesetzen zur Regulierung des Sektors, wobei das letzte Einzelgesetz bis zum zweiten Quartal 2010 verabschiedet werden soll. Die EU stellt fest, dass das Gesetz über öffentlich-private Partnerschaften seit dem 15. November 2008 in Kraft ist und Kroatien inzwischen eine Reihe von entsprechenden Durchführungsbestimmungen erlassen hat.

Aus diesen Erwägungen ist die EU der Auffassung, dass Kroatien die Anforderungen erfüllt hat, die im Gemeinsamen Standpunkt der EU (CONF-HR 33/08) als erste Bedingung für den Abschluss dieses Kapitels vorgegeben waren.

Die EU betont, dass Kroatien die letzten Änderungen des Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen erlassen und umsetzen und die Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen für Verteidigungs- und Sicherheitszwecke ändern muss, um so die Anpassung an den Besitzstand abzuschließen. Die EU ersucht Kroatien, seine Arbeit fortzusetzen, damit eine stärkere Nutzung des elektronischen Beschaffungswesens ermöglicht wird, die fristgerechte Umsetzung der noch verbleibenden Punkte des überarbeiteten Aktionsplans fortzuführen und weiterhin besonderes Augenmerk auf den Ausbau und die Verbesserung der erforderlichen Verwaltungskapazitäten für die ordnungsgemäße Umsetzung der Rechtsvorschriften im Bereich öffentliches Beschaffungswesen mit besonderem Schwerpunkt auf der regionalen und lokalen Ebene zu richten. Die EU ersucht Kroatien, seine Maßnahmen zur Verhütung von Korruption im öffentlichen Beschaffungswesen und zur Vorbeugung von Interessenskonflikten weiter umzusetzen.

Rechtsbehelfe

Die EU nimmt die bislang erfolgte Angleichung der Rechtsvorschriften an den Besitzstand im Bereich des Rechtsschutzes zur Kenntnis. Die EU nimmt Kenntnis vom Inkrafttreten des neuen Gesetzes über die staatliche Kommission für die Überwachung öffentlicher Beschaffungsverfahren am 23. Februar 2010, mit dem die Zuständigkeiten der staatlichen Kommission eindeutiger geregelt, die Transparenz der Verfahren der staatlichen Kommission vergrößert und besserer Rechtsschutz gewährleistet wird. Die EU ruft Kroatien auf, seine Arbeiten im Hinblick auf ein wirksames Funktionieren des Systems der Rechtsbehelfe fortzusetzen.

Ausbau der Verwaltungskapazitäten

Die EU nimmt Kenntnis von Kroatiens Maßnahmen zum Ausbau der Verwaltungskapazitäten auf allen Ebenen, beispielsweise durch zusätzliche Einstellungen und durch Weiterbildungsmaßnahmen für die Direktion Öffentliches Beschaffungswesen (im Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Unternehmertum), für die Abteilung Konzessionen im Finanzministerium sowie für ausschreibende Stellen und Bieter. Auf allen Ebenen wurden umfassende Weiterbildungsmaßnahmen durchgeführt, die noch nicht abgeschlossen sind. Die EU nimmt zur Kenntnis, dass ein praktisches Umsetzungsinstrumentarium online verfügbar ist und als Teil der Weiterbildung ein Instrumentarium bereitgestellt wird, um die ordnungsgemäße Umsetzung der Politik des öffentlichen Beschaffungswesens in Kroatien sicherzustellen. Die EU stellt überdies fest, dass das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Unternehmertum eine Telefon-Helpline eingerichtet hat und regelmäßig einen Tag der offenen Tür veranstaltet, an dem mit allen interessierten Gruppen Aspekte des öffentlichen Beschaffungswesens erörtert werden. Das Ministerium führt Überwachungsmaßnahmen durch, um auf die ordnungsgemäße Durchsetzung des Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen hinzuwirken. Dies geschieht insbesondere in Form von Präventions- und Informationsmaßnahmen, z.B. Ermittlung von Unregelmäßigkeiten, Empfehlungen und Einleitung von Verfahren bei Vergehen.

Die EU nimmt zur Kenntnis, dass am 15. November 2008 eine Agentur für Partnerschaften zwischen öffentlichem und privatem Sektor eingerichtet wurde und diese über eine angemessene Personalausstattung verfügt. Die EU begrüßt die Schritte, die zum Ausbau der Verwaltungskapazitäten der staatlichen Kommission für die Überwachung öffentlicher Beschaffungsverfahren eingeleitet wurden, wie die Einstellung von 9 neuen Personalmitgliedern seit September 2009 (Gesamtzahl nunmehr 24) und die Ausschreibung von vier neuen Stellen. Die EU nimmt Kenntnis von der Annahme einer Verordnung über das Amt für das zentrale öffentliche Beschaffungswesen der Regierung der Republik Kroatien am 12. November 2009, mit der eine zentrale Beschaffungsstelle der kroatischen Regierung geschaffen wurde, die 2011 voll einsatzfähig sein soll.

Die EU nimmt Kenntnis von den Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Korruption im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens; dazu gehören größere Transparenz bei Verfahren im öffentlichen Beschaffungswesen und Sensibilisierung der Öffentlichkeit hierfür, präventive Überwachung von Unregelmäßigkeiten bei Verfahren im öffentlichen Beschaffungswesen durch die Direktion Öffentliches Beschaffungswesen (im Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Unternehmertum) und das Finanzministerium (im Bereich Konzessionen), Weiterbildung und Sensibilisierungsmaßnahmen sowie die Aufnahme eines spezifischen Artikels in das Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen über Interessenskonflikte (Artikel 5c) und des Artikels 46 über den Ausschluss von Bieter, die an korrupten Praktiken beteiligt waren.

Die EU weist darauf hin, dass Bekämpfungsmaßnahmen und die Tätigkeiten der Strafverfolgungsbehörden zur Korruptionsbekämpfung, auch im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens, im Rahmen des Kapitels 23 (Justiz und Grundrechte) behandelt werden. Die EU stellt in diesem Zusammenhang fest, dass Kroatien behördenübergreifende Koordinierungs- und Kooperationsmaßnahmen zur Korruptionsbekämpfung im öffentlichen Beschaffungswesen ergreift, vor allem im Rahmen des Ausschusses für die Umsetzung der Überwachung, in dem die Ministerpräsidentin persönlich den Vorsitz führt.

Daher ist die EU der Auffassung, dass Kroatien die Anforderungen erfüllt hat, die im Gemeinsamen Standpunkt der EU (CONF-HR 33/08) als zweite und dritte Bedingung für den Abschluss dieses Kapitels vorgegeben waren.

Die EU empfiehlt Kroatien, seine Anstrengungen um die vollständige Anpassung an den Besitzstand im Rahmen dieses Kapitels fortzusetzen und seine Verwaltungskapazitäten weiter auszubauen. Die EU ersucht Kroatien vor allem, seinen aktualisierten Aktionsplan für Maßnahmen im Rahmen von Kapitel 5 umzusetzen und weiterhin über dessen Umsetzung im Zeitraum bis zum Beitritt zur EU Bericht zu erstatten. Die EU stellt fest, dass die interne Finanzkontrolle zwar eingerichtet ist, dass jedoch die Qualitätskontrollen der verschiedenen Stadien der Verfahren der öffentlichen Beschaffung bei manchen Auftragsgebern noch weiter verstärkt werden könnten.

Die EU begrüßt die umfassenden Schulungsmaßnahmen und ermutigt Kroatien, sie entsprechend dem aktualisierten Aktionsplan fortzusetzen. Die EU hebt außerdem die Bedeutung von ständiger Weiterbildung und der Sensibilisierung in Bezug auf Interessenskonflikte und die Korruptionsbekämpfung hervor. Die EU fordert Kroatien insbesondere auf, die Weiterbildung in den Bereichen Korruptionsprävention/Ethik/Interessenskonflikte im öffentlichen Beschaffungswesen auf allen Ebenen weiter auszubauen. Die EU empfiehlt Kroatien, weiterhin die ordnungsgemäße Umsetzung der einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen in Bezug auf Interessenskonflikte sicherzustellen.

Daher ist die EU der Auffassung, dass Kroatien alle Anforderungen erfüllt hat, die im Gemeinsamen Standpunkt der EU (CONF-HR 33/08) als Bedingung für den Abschluss dieses Kapitels vorgegeben waren.

* * *

Daher stellt die EU fest, dass vorerst keine weiteren Verhandlungen über dieses Kapitel erforderlich sind.

Die Fortschritte bei der Übernahme und Umsetzung des Besitzstands werden bis zum Abschluss der Verhandlungen verfolgt. Die EU weist darauf hin, dass sie die Entwicklung bei allen vorgenannten speziellen Aspekten im Hinblick auf die Gewährleistung der Verwaltungskapazität Kroatiens und seiner Fähigkeit zur vollständigen rechtlichen Angleichung an den Besitzstand in allen unter dieses Kapitel fallenden Sektoren sowie weitere Fortschritte bei der Umsetzung mit besonderer Aufmerksamkeit verfolgen wird. Besondere Aufmerksamkeit ist den Verbindungen zwischen diesem Kapitel und anderen Verhandlungskapiteln zu widmen. Die Übereinstimmung der Rechtsvorschriften Kroatiens mit dem Besitzstand und die Fähigkeit zur Umsetzung des Besitzstands können erst in einer späteren Phase der Verhandlungen endgültig bewertet werden. Die EU ersucht Kroatien, zusätzlich zu den Informationen, die die EU gegebenenfalls für die Verhandlungen über dieses Kapitel anfordern wird und die der Konferenz vorzulegen sind, dem Stabilitäts- und Assoziationsrat regelmäßig detaillierte schriftliche Angaben zu den Fortschritten bei der Umsetzung des Besitzstands zu unterbreiten.

Aus allen diesen Erwägungen heraus wird die EU erforderlichenfalls zu gegebener Zeit auf dieses Kapitel zurückkommen.

Wie in den vorausgehenden einschlägigen Abschnitten ausgeführt, erinnert die EU daran, dass sich der Besitzstand zwischen dem 1. Mai 2010 und dem Abschluss der Verhandlungen noch erweitern kann.